

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Indien, das 2008 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Kimberley-Prozess Namibia und Israel ausgewählt hat, um 2009 seinen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/135

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.51 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

63/135. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003, 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006 und 62/271 vom 23. Juli 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Auf den Grundlagen aufbauen“²³⁰, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen bedarf, die auf internationaler

Ebene unternommen werden, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen voll auszuschöpfen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

sowie in Anerkennung der durch die Spiele der XXIX. Olympiade und die XIII. Paralympischen Spiele in Beijing geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen, entsprechend der Resolution 62/4 der Generalversammlung vom 31. Oktober 2007 über die Olympische Waffenruhe,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³¹, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“²³², in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³, der das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennt, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit dem Titel „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen) und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen,

²³⁰ A/63/466.

²³¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³² Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

²³³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008.

²³⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 354; öBGBL III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

in Anbetracht dessen, dass die Erklärung von Beijing über Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die Forderung nach einer Erneuerung des Mandats der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Führung der Vereinten Nationen enthält,

sowie in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden,

ferner in Anbetracht dessen, dass es unbedingt erforderlich ist, Frauen und Mädchen in die Praxis des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzubinden, und begrüßt in diesem Zusammenhang Aktivitäten zur Förderung und Anregung solcher Initiativen auf globaler Ebene, wie beispielsweise die 2008 in Chile veranstaltete FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft im Fußball,

1. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erneuern und die Internationale Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden unter der Leitung des Sonderberaters in das System der Vereinten Nationen einzugliedern;

2. *begrüßt außerdem* die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als Politik- und Kommunikationsplattform, die Partnerschaften erleichtern, gemeinsame Strategien, Politiken und Programme koordinieren und die Kohärenz und die Synergien steigern und gleichzeitig das entsprechende Bewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den externen Partnern schärfen wird;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Leitungsgremien, die internationalen Friedenssicherungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich die Öffentlichkeit für das Anliegen des Friedens zu sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln zu bewegen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen sowie die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda anhand der folgenden Grundsätze zu fördern, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden entnommen sind, der sich in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung findet²³⁵:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Mobilisierung von Ressourcen: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen und auf freiwilliger Grundlage, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Nachweis der Wirkung: Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Integration und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der gesellschaftlichen Integration, der Konfliktprevention und der Friedenskonsolidierung;

7. *befürwortet außerdem* den Einsatz von Massensportveranstaltungen zur Förderung und Unterstützung von Sportinitiativen im Dienste von Entwicklung und Frieden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

²³⁵ Siehe A/61/373.

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³¹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ weder unterzeichnet noch ratifiziert haben noch diesen Übereinkommen beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

RESOLUTION 63/136

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lesotho, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/136. Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 55/176 vom 19. Dezember 2000, 57/151 vom 16. Dezember 2002, 59/219 vom 22. Dezember 2004 und 61/218 vom 20. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁶,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Internationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen

und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung trotz zahlreicher Schwierigkeiten erzielt hat, und der Regierung Liberias und denjenigen ihrer Partner, die der Kommission bislang Hilfe gewährt haben, ihren Dank bekundend,

im Bewusstsein der weiteren Herausforderungen *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die nationale Entwicklungsagenda belegt wird, welche die folgenden vier Kriterien umfasst: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Neubelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung jeglicher geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, die gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verübt wird, und unterstreichend, dass das Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) durchgeführt werden muss,

betonend, dass Frauen und Kinder in Postkonfliktsituationen geschützt werden müssen, und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere die Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

davon Kenntnis nehmend, dass die Situation in Liberia allgemein stabil, aber prekär bleibt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeits-

²³⁶ A/63/295.